

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



REINES WOHNGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

e

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSWEG



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{83}{12}$

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÜNFTIG ENTFALLENDEN BAULICHE ANLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN STORMARNER TAGEBLATT AM
ERFOLGT.

~~DIE ORTSÜBLICHE~~

~~TRITTAU~~

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELÄNDE SIND MIT SCHREIBEN VOM
7.5.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, **9.8.1993**

SIEGEL



[Signature]
1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT
VOM **21.5.1993** BIS ZUM **21.6.1993** WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON
JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM **11.5.1993** IM STORMARNER
TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WIDERSPRÜCHE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN SIND NICHT VORGEBRACHT WORDEN.

TRITTAU, **9.8.1993**

SIEGEL



[Signature]
1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

1 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 6. 1993 (BjBl. I S. 466)

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **29.6.1993** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10, 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

NORDWESTLICH RAUSDORFER STRASSE, NORDÖSTLICH AM RIEDENBUSCH

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN:

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM **29.8.1993** VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **29.6.1993** GEBILLIGT.

TRITTAU, **9.8.1993**

SIEGEL



VON DER
[Signature]
1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, **9.8.1993**

SIEGEL



[Signature]
1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM **10.8.1993** ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM **11.8.1993** IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, **16.8.1993**

SIEGEL



[Signature]
1. Stellvertreter des
BÜRGERMEISTERS

GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
3. VEREINF. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL.-ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITECT

3.

PLANSTAND: SATZUNGS-AUSFERTIGUNG